



德国中国商会
Die Chinesische Handelskammer
in Deutschland e. V.

IHZ Hochhaus 6. Etage,
Friedrichstraße 95,
10117 Berlin

www.chk-de.org
info@chk-de.org

德国中国商会章程

Die Chinesische Handelskammer in Deutschland e.V.

S a t z u n g

商会秘书处

Vorschlag Satzungsneufassung für Mitgliederversammlung –

Änderungen sind gekennzeichnet

Die Chinesische Handelskammer in Deutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Chinesische Handelskammer in Deutschland“ (im Folgenden „CHKD“ oder „Verein“ genannt).
2. Der **Geschäfts- und Verwaltungssitz** des Vereins ist Berlin. **Der Verein kann Vereinsbüros in Deutschland errichten, die keine selbstständigen Gliederungen darstellen.**
3. **Der Verein ist in das Vereinsregister (Berlin) unter der Registernummer VR 32576 B eingetragen und trägt den Zusatz e.V.**
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. **Sämtliche Versammlungen des Vereins können in chinesischer oder deutscher Sprache abgehalten werden. Bei der Auslegung ist die deutsche Sprachfassung dieser Satzung, von Protokollen oder Dokumenten verbindlich.**

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Gesamtinteresse der in Deutschland ansässigen chinesischen Unternehmen und Organisationen zu vertreten; chinesische Unternehmen, Unternehmen mit chinesischer Beteiligung und Niederlassungen solcher Unternehmen in Deutschland zu fördern, die Kommunikation mit Behörden aus China und Deutschland zu intensivieren und maßgeblich zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und der Integration beider Völker sowie zum Ausbau der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beizutragen. Ferner fördert der Verein die verstärkte Einbindung der Vereinsmitglieder und deren Arbeitnehmer ins gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland.
2. Der Verein steht unter der Schirmherrschaft des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - Kontaktpflege mit Regierungsbehörden beider Länder und Teilnahme an Veranstaltungen, die durch Behörden, Verbände und andere Institutionen organisiert werden,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Bereichen Wirtschaft, Recht, Geschichte, Kultur etc.,
 - Organisation von Veranstaltungen für Vereinsmitglieder sowie zwischen Vereinsmitgliedern und deutschen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft,
 - Information über politische, wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Gegebenheiten in Deutschland, um Vereinsmitglieder bei ihrer Zusammenarbeit mit deutschen Partnern zu unterstützen und weitere chinesische Unternehmen zur Zusammenarbeit – im beiderseitigen Interesse – in Deutschland zu ermutigen,

- Präsentation der chinesischen Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft gegenüber der deutschen Öffentlichkeit, Vermittlung eines besseren Verständnisses über chinesische Investitionen in Deutschland, Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens.
 - **Kommunikation mit Behörden, politischen Institutionen, Verbänden sowie Institutionen und Organisationen zur Erfüllung des Vereinszweckes;**
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der CHKD ist freiwillig. Die Mitglieder müssen die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Ordentliche Mitglieder können (i) Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsunternehmen chinesischer Unternehmen sind, (ii) chinesische Unternehmen oder Unternehmen, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsunternehmen chinesischer Unternehmen sind, mit einer Niederlassung in Deutschland, (iii) **übernommene deutsche Unternehmen, bei denen der chinesische Anteil mehr als 25 % beträgt oder der größte Einzelaktionär ist**, werden. (iiii) Ferner können Unternehmensverbände mit chinesischen Mitgliedern mit Wirkungskreis in Deutschland ordentliche Mitglieder des Vereins werden **und sich im Namen ihres Vereins an der Arbeit der CHKD beteiligen**.
3. Behörden und Wirtschaftsförderungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China sowie deutsche Firmen können Fördermitglieder werden.
4. **Andere Unternehmen oder Institutionen, die die Satzung der CHKD anerkennen und die Ziele der CHKD unterstützen, können als Kontaktmitglieder werden.**
5. **Institutionen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen beratende Tätigkeiten ausüben oder chinesische und deutsche Unternehmen mit Erfahrung in chinesischen Angelegenheiten, einem gewissen Grad an Einfluss in ihrem Tätigkeitsbereich wie z.B. Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsunternehmen usw., können Mitglieder des CHKD Beraternetzwerkes werden.**
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch **schriftlichen Antrag per Brief oder E-Mail** gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres **und ist vom Vorstand zu genehmigen**.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - 7.1. es schuldhaft den Vereinszielen in schwerwiegender Weise zuwider handelt oder seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt,

~~mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats nichts gezahlt hat,~~

- 7.2. den Interessen oder dem Ansehen der CHKD schädigt oder dem Vereinszweck widersprechend handelt,
- 7.3. ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder wenn die Rechtsfähigkeit der juristische Person endet oder über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die juristische Person aufgelöst wird oder
- 7.4. aus anderen wichtigen Gründen, die einen Ausschluss rechtfertigen, ausgeschlossen wird.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. ~~Die Mitgliedschaft ruht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens oder solange der Mitglied gegen den Verein oder seine Organe wegen des Ausschlusses Klage führt.. Die Anrufung der Mitgliederversammlung oder Klage gegen den Ausschluss haben keine aufschiebende Wirkung.~~

8. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn (i) das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht innerhalb eines Monats zahlt oder (ii) wenn eine an das Mitglied gerichtete Erklärung als unzustellbar zurückkommt (z.B. Schriftstück) oder wird als unzustellbar gekennzeichnet (z.B. Email). Eine Mitteilung an den Betroffenen erfolgt nicht. Ein Antrag auf Neuaufnahme als Mitglied ist zulässig. Bei Streichung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können Leistungen der CHKD nutzen und an den Veranstaltungen der CHKD teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins und der für den Verein vorhandenen Organe Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Vereinsorgane. Die Vertretung von Einzelinteressen kann wahrgenommen werden, soweit dies im überwiegenden Gesamtinteresse des Vereins liegt.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, und sind bei Wahlen und Beschlüssen stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder, ~~Kontaktmitglieder und Mitglieder des CHKD Beraternetzwerkes~~ nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der CHKD zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.
4. Alle Mitglieder, ~~inklusive Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Kontaktmitglieder und Mitglieder des CHKD Beraternetzwerkes~~, haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt auf Antrag des geschäftsführenden Vor-

standes die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest (§ 6 Ziffer 2 Buchstabe f). ~~Die Mitgliederversammlung kann den Engeren Vorstand auch ermächtigen, Mitglieder im Einzelfall von der Beitragspflicht zu befreien.~~

5. Mitglieder können sich bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte, insbesondere bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Ausübung des Stimmrechts, soweit gesetzlich zulässig, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. **Die Stimmvollmacht ist vorgängig zu erteilen und gegenüber dem Organ oder dem Leiter der Mitgliederversammlung vorzulegen.**

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. **geschäftsführenden** Vorstand
4. **Sekretariat**

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. **Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit der CHKD fest und entscheidet über wichtige Fragen.** Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - ~~j. Erlass der Arbeitsordnung der Geschäftsführung~~
 - k. die Prüfung und Bestätigung des Jahresarbeitsplans und des Haushaltsplans der CHKD**

~~(3.) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Einnahmen und Ausgaben (Jahresabschluss) durch einen oder mehrere externe Rechnungsprüfer geprüft werden.~~

3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom **Vorstandsvorsitzenden** **Vorsitzenden** geleitet. **Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Co-Vorsitzenden die Leitung. Sollte auch der Co-Vorsitzenden nicht anwesend sein, übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Leitung. bei dessen Verhinderung durch eine zu Beginn der Versammlung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu wählende Person oder** **Sollte kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein, wird die Versammlung von einer von den anwesenden Vorstandsmit-**

- gliedern zu wählenden Person geleitet. ~~s~~ Sofern kein Vorstandsmitglied anwesend ist oder die anwesenden Vorstandsmitglieder keinen Versammlungsleiter bestimmen, wird die Versammlung von einer ~~durch eine~~ von der Mitgliederversammlung zu wählende Person geleitet.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom **geschäftsführenden Vorstandsvorsitz** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. **Die Anwesenheit vor Ort ist erforderlich.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand dies vorschlägt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Zugang des schriftlichen Antrags auf Einberufung beim Verein tagen.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen sind nicht als gültige Stimmen zu zählen.
 6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
 7. **Sämtliche Wahlen für die Organfunktionen (§ 5) können als Einzelwahl oder Blockwahl erfolgen. Über das Wahlverfahren entscheidet der Versammlungsleiter, es sei denn, die Versammlung des Organs beschließt über das Wahlverfahren.**

§ 7 Vorstand und Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu ~~neunzehn~~ neununddreißig Mitgliedern, welche **ordentliche Mitglieder sein müssen, und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitgliedern in einer ungeraden Zahl, davon bis zu fünf „Vorsitzenden Mitgliedern“; Vorstandsmitglieder müssen nur juristische Personen sein. Geschäftsführer der CHKD können vom Vorstand als „Geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ in den Vorstand berufen werden.** Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Vorstandsmitglieder, die juristische Personen sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder - soweit gesetzlich zulässig- durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten.
5. **Vorstandsmitglieder beteiligen sich aktiv an der Arbeit der CHKD und geben Unterstützung für die Mitglieder und der Außendarstellung in ihren jeweiligen Branchen.**

6. Vorstandsmitglieder bestimmen mindestens eine Person als Kontaktperson, die die Rechte wahrnimmt.
7. Der Vorstand wählt, ernennt und entlässt im Namen der CHKD das Sekretariat und das Personal des Vereins. Vorschläge zur Höhe des Gehalts des Leiter des SekretariatsSekretärs und zur Anzahl der Mitarbeiter des Sekretariatsder Geschäftsführung werden dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Verträge und Erklärungen werden durch den Vorstand nach § 26 BGB gezeichnet.
8. Der Vorstand kann einen oder mehrere externe Rechnungsprüfer mit der Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben der CHKD beauftragen.
9. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern bis zu 9 Mitglieder für die Amtsdauer von 3 Jahren in den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. ~~Der Vorstand soll für die Wahl geeignete Vorschläge unterbreiten.~~
10. 10. Der geschäftsführende Vorstand hat über grundlegende und aktuelle Fragen der Aufgaben der CHKD zu beraten und erlässt die Arbeitsordnung für das Sekretariat. Er entscheidet in den durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Fällen. Der Vorstand kann dem geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand Aufgaben des Vorstandes übertragen.
11. Der geschäftsführenden Vorstand wählt aus seinen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und Co-Vorsitzenden. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden automatisch stellvertretende Vorsitzende.
12. Vorsitzender und Co-Vorsitzender („Vorsitzende Mitglieder“) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach innen und nach außen. Jedes Vorsitzende Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
13. Die Vorsitzenden Mitglieder bestimmen untereinander die Arbeitsteilung über die wichtigen Angelegenheiten der CHKD wie Personal, Finanzen, Mitgliederservice, Außenvertretung und den täglichen Betrieb. Die Vorsitzenden Mitglieder sind zur wechselseitigen Informationen verpflichtet und unterstützen das Sekretariat bei der Umsetzung der Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes.
14. Die Vorsitzenden Mitglieder sollen aktiv die CHKD nach außen vertreten und die Zwecke des Vereins vertreten.
15. Sitzungen des Vorstands ~~und des Engeren Vorstandes~~ finden mindestens einmal zweimal jährlich statt und können online (Videositzung) abgehalten werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Co-Vorsitzenden einberufen und, sollte auch dieser verhindert sein, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlüsse der Sitzung werden mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands können auch schriftlich, telefonisch und/oder Einsatz elektronischer Medien außerhalb

von Sitzungen gefasst werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands bzw. des geschäftsführenden Vorstands widerspricht. Jedes Mitglied hat bei Beschlüssen eine Stimme. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand kann für den geschäftsführenden Vorstand Geschäftsordnungen erlassen.

16. Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes wird mindestens einmal im Quartal einberufen und kann auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden. Die Sitzung wird vom einem Vorsitzenden Mitglied einberufen.
17. Themen, die in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes diskutiert werden, können vom Sekretariat beantragt werden oder direkt von einem Vorsitzenden Mitglieder initiiert werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung über die anstehenden Tagesordnungspunkte informiert werden. Vertreter des Sekretariats können bei Bedarf zur Teilnahme eingeladen werden.
18. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefasst. Die Geschäftsführung ist für die Weiterleitung und Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 8 Sekretariat

1. ~~Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der **geschäftsführende** Vorstand einen oder mehrere **Sekretäre oder Leiter des Sekretariats als rechtsgeschäftlichen** Geschäftsführer **oder Geschäftsführer nach § 30 BGB** bestellen und ihnen insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung der Organbeschlüsse sowie vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Organe die Umsetzung der Vereinszwecke i.S. des § 2 der Satzung sowie Ziele und Auftrag der CHKD übertragen. **Die Amtszeit kann zeitlich befristet werden; nach Ablauf der Amtszeit endet das Amt, er kann jedoch wiedergewählt werden. Der Leiter des Sekretariats wird vom Vorstand nominiert und sodann gemäß Satz 1 und Satz 2 bestellt.**~~

~~2. Der **geschäftsführende** Vorstand kann einen oder mehrere **Sekretäre** im Rahmen des Absatzes 1 zur Vertretung des Vereins in wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins ermächtigen. Das Nähere bestimmt der **geschäftsführende** Vorstand.~~

2. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können zu ihren Sitzungen Mitglieder des Sekretariats der CHKD hinzuziehen.

3. **Zuden den Aufgaben des Sekretarits zählen unter anderen, jedoch nicht ausschließlich:**

- a. **Strikte Einhaltung der Satzung, des Personal- und Finanzsystems der CHKD und anderer entsprechender Systeme.**
- b. **Entwurf der entsprechenden Geschäftsordnung, der Tagesordnung und der Sitzungsprotokolle; Erstellung von Mitgliederumfragen zu wichtigen und sensiblen Themen, Sammlung und Zusammenstellung der Mitgliederaktivitäten und ihrer Anliegen; Entwurf von externen Stellungnahmen und Einholung von Rückmeldungen der Vorstandsmitglieder.**

- c. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
 - d. Vorlage des jährlichen Arbeitsplans, des Arbeitsberichts und des Finanzberichts an die Mitgliederversammlung.
 - e. Das Sekretariat untersteht der direkten Leitung des geschäftsführenden Vorstands und legt diesem am Jahresende den Jahresbericht des Sekretariats sowie den Jahresbericht über die Aufgaben der einzelnen Personen und die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung vor.
 - f. Vierteljährliche schriftliche Berichterstattung des Sekretariats an den Vorstand über die personelle und finanzielle Situation.
 - g. Veröffentlichung eines Weißbuchs über das Geschäftsklima in Deutschland auf der Grundlage der Mitgliederbefragung und nach Prüfung durch den Vorstand.
 - h. Bereitstellung von Mitgliederleistungen, einschließlich der regelmäßigen Zusendung von Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Deutschland und in verschiedenen Branchen; Sammlung und Zusammenstellung von Informationen über chinesische Investitionen in Deutschland, wobei die Mitglieder Zugang zu öffentlich zugänglichen und nicht klassifizierten Daten und Informationen beantragen können, sowie Organisation von Seminaren zu Themen, die für die Mitglieder von Interesse sind.
Das Nähere regelt die Bestellung sowie die jeweiligen vertraglichen Grundlagen.
4. Der **geschäftsführende** Vorstand kann eine Geschäftsordnung für das Sekretariat erlassen, die das Nähere regelt.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sollen den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt aus formellen Gründen vorgeschrieben werden **oder orthografische Korrekturen**, können vom **geschäftsführenden** Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden Mitglieder alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an einen **von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden** Verein mit Sitz in Deutschland **oder** chinesischen Mitgliedern, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 2 Ziffer 3 dieser Satzung zu verwenden.



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB